



LOGISCHE
UNTERSUCHUNGEN

VON

EDMUND HUSSERL
* * *

ZWEITER BAND

UNTERSUCHUNGEN ZUR PHÄNOMENOLOGIE
UND THEORIE DER ERKENNTNIS

I. TEIL

DRITTE, UNVERÄNDERTE AUFLAGE

HALLE A. D. S.
MAX NIEMEYER

1922

BRAND CO. ST. LOUIS MO.

sondern auch als den unmittelbaren Gegenstand ihrer Rede. Das Wort *ich* hat an sich nicht die Kraft, direkt die besondere Ichvorstellung zu erwecken, die seine Bedeutung in der betreffenden Rede bestimmt. Es wirkt nicht so wie das Wort *Löwe*, welches die Löwenvorstellung an und für sich zu erwecken vermag. Vielmehr vermittelt bei ihm eine anzeigende Funktion, welche dem Hörenden gleichsam zuruft: dein Gegenüber meint sich selbst.

Doch wir müssen hier noch eine Ergänzung beifügen. Genau besehen, wird man die Sache nicht so auffassen dürfen, als ob die unmittelbare Vorstellung von der sprechenden Person die volle und ganze Bedeutung des Wortes *ich* in sich fasse. Sicherlich können wir dieses Wort nicht als ein Äquivokum ansehen, dessen Bedeutungen mit denjenigen aller möglichen Eigennamen von Personen zu identifizieren seien. Es gehört offenbar auch die Vorstellung des Sich-selbst-meinens und des darin liegenden Hindeutens auf die direkte Individualvorstellung von der redenden Person in gewisser Weise mit zur Bedeutung des Wortes. In eigentümlicher Form sind hier, so werden wir wohl zugestehen müssen, zwei Bedeutungen aufeinander gebaut. Die eine, auf die allgemeine Funktion bezügliche, ist mit dem Worte derart verknüpft, daß sich im aktuellen Vorstellen, eine anzeigende Funktion vollziehen kann; diese ihrerseits kommt nun der anderen, singulären Vorstellung zugute und macht deren Gegenstand, zugleich in der Weise der Subsumption, als das *hic et nunc* Gemeinte kenntlich. Die erstere Bedeutung könnten wir daher als anzeigende, die zweite als die angezeigte Bedeutung bezeichnen.¹

Was für die Personalpronomina gilt, das gilt natürlich auch für die Demonstrativa. Sagt jemand *dies*, so erweckt er im Hörenden nicht direkt die Vorstellung dessen, was er meint, sondern zunächst die Vorstellung, bzw. Überzeugung, daß er etwas in seinem Anschauungs- oder Denkbereich Liegendes meine,

¹ Vgl. die auf die weitere Klärung dieser Unterscheidung bezüglichen Ausführungen Unters. VI, § 5. *Zusatz.*

IV.

Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen und die Idee der reinen Grammatik.

Einleitung.

In den folgenden Überlegungen wollen wir unsere Aufmerksamkeit einem fundamentalen Unterschied im Gebiet der Bedeutungen zuwenden, der sich hinter unscheinbaren grammatischen Unterscheidungen, nämlich denjenigen zwischen kate-gorematischen und synkate-gorematischen, geschlossenen und ungeschlossenen Ausdrücken verbirgt. Die Klärung solcher Unterscheidungen führt auf eine Anwendung unserer allgemeinen Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Gegenständen auf das Bedeutungsgebiet, so daß der in der vorliegenden Untersuchung intendierte Unterschied als derjenige zwischen selbständigen und unselbständigen Bedeutungen zu charakterisieren ist. Er bildet das notwendige Fundament für die Feststellung der wesentlichen Bedeutungskategorien, in welchen, wie wir in Kürze zeigen werden, eine Mannigfaltigkeit apriorischer, von der objektiven Gültigkeit (realen oder formalen Wahrheit, bzw. Gegenständlichkeit) der Bedeutungen absehender Bedeutungsgesetze wurzelt. Diese Gesetze, welche in der Sphäre der Bedeutungskomplexionen walten und die Funktion haben, in ihr Sinn von Unsinn zu trennen, sind noch nicht die im prägnanten Sinn sogenannten logischen Gesetze; sie geben der reinen Logik die möglichen Bedeutungsformen, d. h. die

Bereich der physischen Wissenschaften gehörigen Phänomene bezeichnet sein sollen. Mit der Frage dieser Sonderung hängt das uns gestellte Problem, den Begriff des psychischen Aktes nach seinem phänomenologischen Wesen zu umgrenzen, sehr nahe zusammen, insofern dieser Begriff gerade in diesem Zusammenhange, nämlich als vermeintliche Umgrenzung der psychologischen Domäne, erwachsen ist. Auf den richtigen Vollzug dieser Umgrenzung hat nun ein Begriff von Bewußtsein berechnete Anwendung, die Bestimmung des Begriffs psychischer Akt liefert ein anderer. Jedenfalls gilt es, mehrere sachlich verwandte und sich darum leicht vermengende Begriffe zu unterscheiden.

Wir werden im folgenden drei Begriffe von Bewußtsein, als für unsere Interessen in Betracht kommend, erörtern:

1. Bewußtsein als der gesamte reelle phänomenologische Bestand des empirischen Ich, als Verwebung der psychischen Erlebnisse in der Einheit des Erlebnisstroms.

2. Bewußtsein als inneres Gewahrwerden von eigenen psychischen Erlebnissen.

3. Bewußtsein als zusammenfassende Bezeichnung für jederlei „psychische Akte“ oder „intentionale Erlebnisse“.

Daß damit nicht alle Äquivokationen des fraglichen Terminus erschöpft sind, braucht kaum gesagt zu werden. Beispielsweise erinnere ich an die zumal im außerwissenschaftlichen Sprachgebrauch umlaufenden Redensarten von dem „ins Bewußtsein treten“ oder „zum Bewußtsein kommen“, vom „hochgespannten“ oder „herabgedrückten Selbstbewußtsein“, vom „Erwachen des Selbstbewußtseins“ (die letztere Rede auch in der Psychologie, aber in ganz anderem Sinne als im gemeinen Leben gebräuchlich), und dergleichen mehr.

Bei der Vieldeutigkeit aller Termini, die für die unterscheidende Bezeichnung irgend in Frage kommen können, ist die eindeutige Bestimmung der voneinander abzuhebenden Begriffe nur auf indirektem Wege möglich, nämlich nur durch Zusammenstellung gleichbedeutender und Entgegenstellung zu

kate der Erscheinung nicht zugleich Prädikate des in ihr Erscheinenden sind. Und eine abermals neue Beziehung ist die objektivierende Beziehung, die wir der in der Erscheinung erlebten Empfindungskomplexion zu dem erscheinenden Gegenstand zuschreiben; nämlich wenn wir sagen: im Akte des Erscheinens werde die Empfindungskomplexion erlebt, dabei aber in gewisser Weise „aufgefaßt“, „apperzipiert“, und in diesem phänomenologischen Charakter beseelender Auffassung der Empfindungen bestehe das, was wir Erscheinen des Gegenstandes nennen¹.

Ähnliche Wesensunterscheidungen, wie wir sie eben in betreff der Wahrnehmung notwendig fanden, um das, was in ihr Erlebnis ist, nämlich was sie reell komponiert, von dem zu unterscheiden, was in einem uneigentlichen (dem „intentionalen“) Sinn „in ihr ist“, sind auch bei den anderen „Akten“ zu machen. Wir werden diese Unterscheidungen bald allgemeiner behandeln müssen. Hier kommt es nur darauf an, von vornherein gewisse beirrende Gedankenrichtungen zu verbauen, welche den schlichten Sinn der zu klärenden Begriffe verwirren könnten.

§ 3. *Der phänomenologische und der populäre Erlebnisbegriff.*

In gleicher Absicht weisen wir noch darauf hin, daß unser Begriff von Erlebnis nicht übereinstimmt mit dem populären, wobei wieder die eben angedeutete Unterscheidung zwischen reellem und intentionalem Inhalt ihre Rolle spielt.

Sagt jemand, ich habe die Kriege von 1866 und 1870 erlebt, so ist das, was in diesem Sinne „erlebt“ heißt, eine Komplexion äußerer Vorgänge, und das Erleben besteht hier aus Wahrnehmungen, Beurteilungen und sonstigen Akten, in welchen die Vorgänge zu gegenständlicher Erscheinung und öfters zu Objekten einer gewissen, auf das empirische Ich bezogenen Setzung werden. Das erlebende Bewußtsein, in dem für uns

¹ Oder auch Erscheinung in dem oben und auch im weiteren verwendeten Sinn in dem das (phänomenologisch verstandene) Erlebnis selbst Erscheinung heißt.

tionen u. dgl. Aber zweifellos ist es, daß wir bei der Auflösung dieser Komplexe immer auf primitive intentionale Charaktere kommen, die sich ihrem deskriptiven Wesen nach nicht auf andersartige psychische Erlebnisse reduzieren lassen; und wieder ist es zweifellos, daß die Einheit der deskriptiven Gattung „Intention“ („Aktcharakter“) spezifische Verschiedenheiten aufweist, die im reinen Wesen dieser Gattung gründen, und somit der empirisch psychologischen Faktizität als ein Apriori vorhergehen. Es gibt wesentlich verschiedene Arten und Unterarten der Intention. Zumal ist es auch unmöglich, alle Unterschiede der Akte auf Unterschiede der eingewobenen Vorstellungen und Urteile zu reduzieren, unter bloßem Sukkurs von Elementen, die nicht zur Gattung Intention gehören. So ist z. B. die ästhetische Billigung oder Mißbilligung eine Weise intentionaler Beziehung, die sich als evident und wesensmäßig eigenartig erweist gegenüber dem bloßen Vorstellen oder theoretischen Beurteilen des ästhetischen Objekts. Die ästhetische Billigung und das ästhetische Prädikat kann zwar ausgesagt werden, und die Aussage ist ein Urteil und schließt als solches Vorstellungen ein. Aber dann ist die ästhetische Intention, ebenso wie ihr Objekt, Gegenstand von Vorstellungen und Urteilen; sie selbst bleibt von diesen theoretischen Akten wesentlich verschieden. Ein Urteil als triftig, ein Gemüts Erlebnis als hochsinnig u. dgl. zur Auswertung bringen, das setzt gewiß analoge und verwandte, nicht aber spezifisch identische Intentionen voraus. Ebenso im Vergleiche zwischen Urteilsentscheidungen und Willensentscheidungen usw.

Die intentionale Beziehung, rein deskriptiv verstanden als innere Eigentümlichkeit gewisser Erlebnisse, fassen wir als Wesensbestimmtheit der „psychischen Phänomene“ oder „Akte“, so daß wir in BRENTANOS Definition, sie seien „solche Phänomene, welche intentional einen Gegenstand in sich enthalten“,¹ eine essentielle Definition sehen, deren „Realität“ (im alten

¹ A. a. O. S. 116.

Sinne) natürlich durch die Beispiele gesichert ist.¹ Mit anderen Worten und zugleich rein phänomenologisch gefaßt: Die an exemplarischen Einzelfällen solcher Erlebnisse vollzogene Ideation — und so vollzogen, daß jede empirisch-psychologische Auffassung und Daseinsetzung außer Ansatz bleibt und nur der reell phänomenologische Gehalt dieser Erlebnisse in Betracht kommt — gibt uns die rein phänomenologische Gattungsidee *intentionales Erlebnis* oder *Akt*, wie dann weiter auch deren reine Artungen.² Daß nicht alle Erlebnisse intentionale sind, zeigen die Empfindungen und Empfindungskomplexionen. Irgendein Stück des empfundenen Gesichtsfeldes, wie immer es durch visuelle Inhalte erfüllt sein mag, ist ein Erlebnis, das vielerlei Teilinhalte in sich fassen mag, aber diese Inhalte sind nicht etwa von dem ganzen intendierte, in ihm intentionale Gegenstände.

Die weiter folgenden Überlegungen werden den fundamentalen Unterschied zwischen der einen und anderen Rede von „Inhalten“ genauer klarstellen. Und überall wird man sich überzeugen, daß, was in exemplarischer Analyse und Vergleichung an den beiderseitigen Inhalten zur Erfassung kommt, in der Ideation als reiner Wesensunterschied einsehbar ist. Alle phänomenologischen Feststellungen, die wir hier anstreben, sind (auch ohne besondere Betonung) als Wesensfeststellungen zu verstehen.

¹ Für uns gibt es daher keine Streitfragen wie die, ob wirklich alle psychischen Phänomene, z. B. die Gefühlsphänomene, die bezeichnete Eigentümlichkeit haben. Statt dessen wäre zu fragen, ob die betreffenden Phänomene „psychische Phänomene“ sind. Die Sonderbarkeit dieser Frage entspringt aus der Unangemessenheit der Worte. Über die letztere weiter unten Näheres.

² Halten wir uns im Rahmen psychologischer Apperzeption, so nimmt der phänomenologisch reine Begriff des Erlebnisses den einer psychischen Realität in sich auf; genauer gesprochen, er modifiziert sich zum Begriff des psychischen Zustandes eines animalischen Wesens (sei es der faktischen Natur, sei es einer ideal möglichen mit ideal möglichem „animalischen“ Wesen — im letzteren Falle also unter Ausschluß von Daseinsetzungen). In weiterer Folge modifiziert sich auch die rein phänomenologische Gattungsidee *intentionales Erlebnis* in die parallele und nahverwandte psychologische Gattungsidee. Je nach Ausschaltung oder Einschaltung der psychologischen Apperzeption gewinnen dieser Art dieselben Analysen bald rein phänomenologische, bald psychologische Bedeutung.

deskriptiven psychologischen Analyse. Diese geht ja auch sonst und überhaupt darauf aus, die innerlich erfahrenen Erlebnisse an und für sich, so wie sie in der Erfahrung reell gegeben sind, zu zergliedern, und zwar ohne Rücksicht auf genetische Zusammenhänge, aber auch ohne Rücksicht auf das, was sie außer sich selbst bedeuten, und wofür sie gelten mögen. Die rein deskriptive psychologische Analyse eines artikulierten Lautgebildes findet Laute und abstrakte Teile oder Einheitsformen von Lauten, sie findet nicht so etwas wie Tonschwingungen, Gehörorgan usw.; andererseits auch nichts dergleichen wie den idealen Sinn, der das Lautgebilde zum Namen macht, oder gar die Person, die durch den Namen genannt sein mag. Dies Beispiel wird genügend verdeutlichen, was wir im Auge haben. Natürlich wissen wir von den reellen Inhalten der Akte nur durch solche deskriptive Analyse. Daß dabei, infolge unvollkommener Klarheit der Anschauungen oder unvollkommener Anmessung der beschreibenden Begriffe, kurz bei mangelhafter Methode, mit VOLKELT zu reden, allerlei „erfundene Empfindungen“ mit unterlaufen können, ist nicht zu leugnen. Aber dies betrifft nur die Zulässigkeit der bezüglichen deskriptiven Analysen im einzelnen Falle. Wenn irgendetwas, so ist ja dies evident, daß intentionale Erlebnisse Teile und Seiten unterscheidbar enthalten, und darauf allein kommt es hier an.

[Machen wir nun aber die Wendung von der psychologisch-erfahrungswissenschaftlichen Einstellung in die phänomenologisch-idealwissenschaftliche. Wir schalten alle erfahrungswissenschaftlichen Apperzeptionen und Daseinssetzungen aus, wir nehmen das innerlich Erfahrene oder sonstwie innerlich Angesehene (etwa der bloßen Phantasie) nach seinem reinen Erlebnisbestand und als bloßen exemplarischen Untergrund für Ideationen; wir schauen aus ihm ideativ allgemeine Wesen und Wesenszusammenhänge heraus — ideale Erlebnisspezies verschiedener Stufe der Generalität und ideal gültige Wesenserkenntnisse, die also für idealiter mögliche Erlebnisse der betreffenden Spezies *a priori*, in unbedingter Allgemeinheit gelten. So gewinnen wir Einsichten der

reinen (und hier den reellen Beständen zugewendeten) Phänomenologie, deren Deskription also eine durchaus idealwissenschaftliche ist und rein von aller „Erfahrung“, d. i. Mitsetzung von realem Dasein. Wenn wir in einfacher Redeweise schlechthin von reeller (und überhaupt von phänomenologischer) Analyse und Deskription von Erlebnissen sprechen, so ist immer zu beachten, daß die Anknüpfung der Erörterungen an Psychologisches ein bloßes Durchgangsstadium ist, daß von den ihm zugehörigen empirisch-realen Auffassungen und Daseinssetzungen (z. B. der Erlebnisse als „Zustände“ erlebender animalischer Realitäten in einer realen raum-zeitlichen Welt) nicht das mindeste wirksam bleibt, mit Einem Worte, daß überall rein phänomenologische Wesensgültigkeit gemeint und präntiert ist. *1. 2. 3.*

Inhalt im reellen Sinn ist die schlichte Anwendung des allgemeinsten, in allen Gebieten gültigen Inhaltsbegriffes auf die intentionalen Erlebnisse. Wenn wir dem reellen Inhalt nun gegenüberübersetzen den intentionalen,¹ so deutet das Wort schon an, daß nun die Eigenheit der intentionalen Erlebnisse (oder Akte) als solcher in Frage kommen soll. Aber hier bieten sich verschiedene Begriffe dar, welche sämtlich in der spezifischen Natur der Akte gründen und in gleicher Weise unter dem phänomenologischen Titel *intentionaler Inhalt* gemeint sein können, und des öftern auch gemeint sind. Wir werden vorerst drei Begriffe von intentionalem Inhalt unterscheiden müssen: den intentionalen Gegenstand des Aktes, seine intentionale Materie (im Gegensatz zu seiner intentionalen Qualität), endlich sein intentionales Wesen. Wir werden diese Unterscheidungen im Zusammenhang der nachfolgenden Reihe sehr allgemeiner (auch für die eingeschränkteren Zwecke einer Wesensklärung der Erkenntnis unerläßlicher) Analysen kennen lernen.

¹ „Real“ würde neben „intentional“ sehr viel besser klingen, aber es führt den Gedanken einer dinghaften Transzendenz, der gerade durch die Reduktion auf die reelle Erlebnisimmanenz ausgeschaltet werden sollte, sehr entschieden mit sich. Wir tun gut, dem Worte „real“ die Beziehung auf das Dinghafte vollbewußt beizumessen.

stellung *Deutschlands Kaiser* ihren Gegenstand als Kaiser und zwar als denjenigen Deutschlands vor. Dieser selbe ist der Sohn Kaiser Friedrichs III., der Enkel der Königin Viktoria und hat sonst vielerlei hier nicht genannte und vorgestellte Eigenschaften. Demgemäß könnte man, mit Beziehung auf eine gegebene Vorstellung, ganz konsequent von dem intentionalen und außerintentionalen Inhalt ihres Gegenstandes sprechen; doch finden sich auch ohne besondere Terminologie hier manche passende und unmißverständliche Ausdrücke, z. B. das Intendierte vom Gegenstande usw.

Im Zusammenhange mit der eben behandelten Unterscheidung steht eine andere und noch wichtigere, nämlich die Unterscheidung zwischen der Gegenständlichkeit, auf die sich ein Akt voll und ganz genommen richtet, und den Gegenständen, auf die sich die verschiedenen Teilakte richten, welche denselben Akt aufbauen. Jeder Akt bezieht sich intentional auf eine ihm zugehörige Gegenständlichkeit. Dies gilt wie für einfache, so für zusammengesetzte Akte. Wie immer ein Akt aus Teilakten zusammengesetzt sein mag, ist es überhaupt Ein Akt, so hat er sein Korrelat in Einer Gegenständlichkeit. Und diese ist es, von welcher wir im vollen und primären Sinne aussagen, daß er sich auf sie beziehe. Auch die Teilakte (wenn es wirklich nicht bloß überhaupt Teile des Aktes, sondern Akte sind, die dem komplexen Akte als Teile einwohnen) beziehen sich auf Gegenstände; diese werden im allgemeinen nicht mit dem Gegenstand des ganzen Aktes identisch sein, obschon sie es gelegentlich sein können. Natürlich kann man in gewisser Weise auch von dem ganzen Akte sagen, daß er sich auf diese Gegenstände beziehe, aber dies gilt doch nur in einem sekundären Sinn; nur insofern geht seine Intention auch auf sie, als er sich eben aus Akten aufbaut, die primär sie intendieren. Oder von der anderen Seite angesehen: Sie sind nur insofern seine Gegenstände, als sie seinen eigentlichen Gegenstand in der Weise, wie er intendiert ist, konstituieren helfen. Sie fungieren etwa als Beziehungspunkte von Beziehungen, mit-

§ 18. *Einfache und zusammengesetzte, fundierende und fundierte Akte.*

Wir haben bisher nur Eine Bedeutung der Rede von den intentionalen Inhalten kennen gelernt. Ihre weiteren Bedeutungen werden uns in den folgenden Untersuchungen erwachsen, in welchen wir einige wichtige Eigentümlichkeiten des phänomenologischen Wesens der Akte ins Auge fassen und die in ihnen gründenden idealen Einheiten klären wollen.

Wir knüpfen an den schon berührten Unterschied der einfachen und zusammengesetzten Akte an. Nicht jedes einheitliche Erlebnis, das aus Akten zusammengesetzt ist, ist darum schon ein zusammengesetzter Akt, sowie nicht jede beliebige Aneinanderkettung von Maschinen eine zusammengesetzte Maschine ist. An dem Vergleiche verdeutlichen wir, was noch erforderlich ist. Eine zusammengesetzte Maschine ist Eine Maschine, die selbst aus Maschinen zusammengesetzt ist, und zwar ist diese Verbindung eine derartige, daß die Leistung der Gesamtmaschine eben eine Gesamtleistung ist, in welche die Leistungen der Teilmaschinen einfließen. Ähnlich verhält es sich bei den zusammengesetzten Akten. Jeder Teilakt hat seine besondere intentionale Beziehung, jeder hat seinen einheitlichen Gegenstand und seine Weise, sich auf ihn zu beziehen. Aber diese mannigfachen Teilakte schließen sich zu Einem Gesamtakte zusammen. dessen Gesamtleistung in der Einheitlichkeit der intentionalen Beziehung besteht. Und dazu tragen auch hier die Einzelakte durch ihre einzelnen Leistungen bei; die Einheit der vorstelligen Gegenständigkeit und die ganze Weise der intentionalen Beziehung auf sie konstituiert sich nicht neben den Teilakten, sondern in ihnen, sowie zugleich in der Weise ihrer Verbindung, die den einheitlichen Akt und nicht bloße Einheitlichkeit eines Erlebnisses überhaupt zustande bringt. Der Gegenstand des Gesamtaktes könnte nicht erscheinen als solcher, wie er faktisch erscheint, wenn die Teilakte nicht ihre Gegenstände in ihrer Art vorstellig machten: sie sollen ja im ganzen die Funktion haben, sei es Teile des Gegenstandes, sei es äußere Beziehungsglieder

zu ihm, sei es Beziehungsformen u. dgl. vorzustellen. Dasselbe gilt von denjenigen Aktmomenten, die über das Vorstelligmachen hinaus das Qualitative der Teilakte und ihre Einheit zur Qualität des Gesamtaktes ausmachen und somit die spezifisch unterschiedenen Weisen bestimmen, wie die einen und anderen Gegenständlichkeiten „ins Bewußtsein aufgenommen“ sind.

Als Beispiel kann die Einheit der kategorischen oder hypothetischen Prädikation dienen. Deutlich gliedern sich hier die Gesamtakte in Teilakte. Das Subjektglied des kategorischen Ausagens ist ein zugrunde liegender Akt (Subjektsetzung), auf den sich die Prädikatsetzung, das Zuspochen oder Absprechen des Prädikats, aufbaut. Ebenso konstituiert sich die Voraussetzung der hypothetischen Aussage in einem deutlich abgegrenzten Teilakte, auf den die bedingte Setzung der Folge gebaut ist. Und dabei ist das jeweilige Gesamterlebnis offenbar Ein Akt, es ist Ein Urteil, mit Einer Gesamtgegenständlichkeit, nämlich Einem Sachverhalte. Wie das Urteil nicht neben oder zwischen den Subjekt- und Prädikatakten, den voraussetzenden und folgernden Akten ist, sondern in ihnen als die durchwaltende Einheit, so ist auf der korrelativen Seite der geurteilte Sachverhalt die objektive Einheit, die als das, was sie hier erscheint, aus Subjekt und Prädikat, aus Vorausgesetztem und daraufhin Gesetztem sich aufbaut.

Die Sachlage kann auch komplizierter sein. Es kann sich auf solch einem mehrgliedrigen Akte (dessen Glieder übrigens selbst wieder gegliedert sein können) ein neuer Akt aufbauen, z. B. auf die Konstatierung eines Sachverhalts eine Freude, die hierdurch Freude über den Sachverhalt ist. Die Freude ist nicht ein konkreter Akt für sich und das Urteil ein daneben liegender Akt, sondern das Urteil ist der fundierende Akt für die Freude, es bestimmt ihren Inhalt, es realisiert ihre abstrakte Möglichkeit. denn ohne solche Fundierung kann Freude überhaupt nicht sein.¹

¹ Es ist hier also von Fundierung im strengen Sinne unserer Untersuchung III die Rede, wie wir denn den Terminus überall nur in dieser Strenge gebrauchen.

merksam seien. Die Möglichkeit einer Aufmerksamkeit auf erlebte Inhalte bestreiten wir natürlich nicht, aber wo wir auf erlebte Inhalte aufmerksam sind, da sind sie eben Gegenstände einer (sc. „inneren“) Wahrnehmung, und Wahrnehmung ist hierbei nicht das bloße Dasein des Inhalts im Zusammenhang des Bewußtseins, sondern vielmehr ein Akt, in dem uns der Inhalt gegenständig wird. Und so sind es denn überhaupt intentionale Gegenstände irgendwelcher Akte, und nur intentionale Gegenstände, worauf wir jeweils aufmerksam sind und aufmerksam sein können. Damit harmoniert die normale Redeweise, über deren wirklichen Sinn die kürzeste Reflexion hätte Auskunft geben können. Ihr gemäß sind die jeweiligen Gegenstände der Aufmerksamkeit Gegenstände — innerer oder äußerer — Wahrnehmung, Erinnerung, Erwartung, oder auch Sachverhalte einer wissenschaftlichen Erwägung u. dgl. Gewiß, von Aufmerksamkeit kann nur die Rede sein, wo wir das, worauf wir aufmerksam sind, „im Bewußtsein haben“. Was nicht „Bewußtseinsinhalt“ ist, kann nicht merklich, darauf kann nicht aufgemerkt, das kann nicht Bewußtseinsthema sein. Das ist selbstverständlich, aber gefährlich wird nun die Äquivokation des Wortes *Bewußtseinsinhalt*. Die Selbstverständlichkeit besagt keineswegs, daß die Richtung der Aufmerksamkeit notwendig eine solche auf Bewußtseinsinhalte im Sinne von Erlebnissen sei, als ob Dinge und sonstige reale oder ideale Gegenstände, die nicht Erlebnisse sind, nicht auch bemerkt sein könnten; sondern es heißt, daß irgendein Akt zugrunde liegen müsse, in dem uns das, worauf wir aufmerksam sein sollen, im weitesten Sinne des Wortes gegenständig, bzw. vorstellig wird. Dieses Vorstellen kann ebensowohl ein unanschauliches wie ein anschauliches, es kann ein noch so inadäquates so gut wie ein adäquates sein. In anderer Hinsicht wäre freilich zu erwägen, ob die Bevorzugung, die ein Akt von anderen gleichzeitigen erfährt, indem wir „in ihm leben“ und somit seinen Gegenständen primär oder sekundär zugewendet, ev. mit ihnen „speziell beschäftigt“ sind, selbst als ein Akt zu gelten habe, der folglich alle prävalierenden Akte *eo ipso* zu komplexen machte, oder ob

ausmacht, was wir die Intention auf diesen Gegenstand nennen. Das sich auf den Gegenstand Beziehen ist eine zum eigenen Wesensbestande des Akterlebnisses gehörige Eigentümlichkeit, und die Erlebnisse, die sie zeigen, heißen (nach Definition) intentionale Erlebnisse oder Akte.¹ Alle Unterschiede in der Weise der gegenständlichen Beziehung sind deskriptive Unterschiede der bezüglichlichen intentionalen Erlebnisse.

Nun ist aber zunächst zu beachten, daß die im phänomenologischen Wesen des Aktes sich bekundende Eigenheit, sich auf eine gewisse Gegenständlichkeit und keine andere zu beziehen, nicht das ganze phänomenologische Wesen des Aktes erschöpfen kann. Wir sprachen soeben von Unterschieden in der Weise der gegenständlichen Beziehung. Darunter sind aber grundverschiedene und völlig unabhängig voneinander variierende Unterschiede zusammengefaßt. Die einen betreffen die Aktqualitäten; so wenn wir von den Unterschieden sprechen, nach welchen Gegenständlichkeiten bald in der Weise vorgestellter, bald in derjenigen beurteilter, erfragter usw. intentional sind. Mit dieser Variation kreuzt sich eine andere, von ihr ganz unabhängige, nämlich die Variation der gegenständlichen Beziehung; der eine Akt kann sich auf dieses, der andere auf jenes Gegenständliche beziehen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Akte gleicher oder verschiedener Qualität handelt: Jede Qualität ist mit jeder gegenständlichen Beziehung zu kombinieren. Diese zweite Variation trifft also eine zweite von der Qualität verschiedene Seite im phänomenologischen Inhalt des Aktes.

Bei dieser letzteren Variation, welche die wechselnde Richtung auf Gegenständliches betrifft, pflegt man aber gerade nicht von unterschiedenen „Weisen der gegenständlichen Beziehung“ zu sprechen, wiewohl das Unterscheidende dieser Richtung im Akte selbst gelegen sein muß.

¹ Vgl. dazu die Beilage am Schlusse dieses Kapitels S. 421 ff.

betreff der anderen Aktarten. Zwei Urteile sind wesentlich dasselbe Urteil, wenn alles, was vom beurteilten Sachverhalt nach dem einen Urteil (rein auf Grund des Urteilsinhalts selbst) gelten würde, von ihm auch nach dem anderen gelten müßte und nichts anderes. Ihr Wahrheitswert ist derselbe, und er ist es offenbar, wenn „das“ Urteil, das intentionale Wesen als Einheit von Urteilsqualität und Urteilsmaterie dasselbe ist.

Machen wir uns nun auch klar, daß das intentionale Wesen den Akt phänomenologisch nicht erschöpft. Beispielsweise ändert sich eine als bloße Einbildung qualifizierte Phantasievorstellung in der betrachteten Hinsicht unwesentlich, wenn die Fülle und Lebendigkeit der sie mitaufbauenden sinnlichen Inhalte zu- oder abnimmt; oder auf den Gegenstand bezogen: wenn der Gegenstand bald mit größerer Klarheit und Deutlichkeit erscheint, bald in nebelhafter Verschwommenheit zerfließt, in seinen Färbungen verblaßt u. dgl. Ob man hier Intensitätsänderungen annehmen, ob man Gleichheit der hier auftretenden sinnlichen Phantasmen mit den Empfindungen innerhalb der Wahrnehmung prinzipiell leugnen mag oder nicht, jedenfalls kommt es auf die absoluten Qualitäten, Formen usw. wenig an, wofern eben nur die Intention des Aktes, sozusagen seine Meinung, ungeändert bleibt. Bei all den phänomenologisch so erheblichen Veränderungen der fingierenden Phantasieerscheinung kann der Gegenstand selbst immerfort als der eine und selbe unveränderte, gleichbestimmte vor unserem Bewußtsein stehen (Identität der Materie), nicht ihm, sondern der „Erscheinung“ messen wir dann die Veränderungen zu, wir „meinen“ ihn als konstant verharrenden; und wir meinen ihn so in der Weise bloßer Fiktion (Identität der Qualität). Hingegen wechselt die Materie im Ablauf der einheitlichen Vorstellung von einem als verändert sich gebenden Gegenstande (unbeschadet der übergreifenden Einheitsform, der im intentionalen Gegenstande die Identität des „sich“ verändernden entspricht); und Ähnliches gilt, wenn von einem unverändert bewußten Gegenstande neue Merkmale in die Auffassung treten, die vordem noch nicht zum in-